



Beihilferecht – Vereinfachungen für KMU dringend erforderlich

HINTERGRUND

Die digitale Transformation der Geschäftsprozesse, schnelle technologische Veränderungen sowie steigende Bürokratie und zunehmender Fachkräftebedarf stellen immer höhere Anforderungen an die Betriebe. Um ihnen gezielt bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zur Seite zu stehen, bestehen gewachsene und bewährte Unterstützungssysteme wie z. B. die Förderung von Beratungsleistungen und eine Bildungsinfrastruktur, die mit kostenintensiven Investitionen laufend modernisiert werden muss. Eine zunehmend starre und bürokratische EU-Beihilfenpolitik greift jedoch immer mehr in die nationalen Unterstützungssysteme für KMU ein und schränkt zunehmend die Funktionsweisen und Fördermöglichkeiten ein. Dem muss durch Vereinfachungen für KMU in der Beihilfenpolitik entgegengewirkt werden.

SACHSTAND

Die EU-Kommission hat jüngst eine Evaluierung einer Vielzahl von Beihilfavorschriften gestartet, darunter auch die AGVO und die De-minimis-Verordnung. Diese Vorschriften sind grundsätzlich bis Ende 2020 befristet und sollen laut der am 7. Februar 2019 veröffentlichten Roadmaps zunächst ohne inhaltliche Veränderungen um zwei Jahre verlängert werden. Auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluierung will die EU-Kommission entscheiden, ob die Vorschriften über 2022 hinaus weiter verlängert und gegebenenfalls angepasst werden.

WAS ZU TUN IST

Eine bloße Verlängerung ist jedoch nicht zielführend. Entsprechend dem aktuellen Diskussionsstand sind aus Sicht des ZDH folgende Vereinfachungen für eine in Zukunft wieder effizientere KMU-Förderung notwendig:

1. Artikel 18 AGVO muss eine mittelbare Förderung zulassen. Aufgrund der Bedeutung eines niederschweligen Zugangs für KMU sollten Förderungen von Beratungsleistungen auch über Institutionen wie Wirtschaftskammern nach Art. 18 AGVO generell freigestellt werden. Bislang ist nur die direkte Förderung der Unternehmen durch externe Berater freigestellt, obwohl diese aufgrund der Antragsbürokratie und der zeitaufwendigen Beratersuche nicht hinreichend ist, um KMU effektiv zu fördern.

2. Die Förderung von Investitionen in handwerkliche Bildungsinfrastrukturen sollte generell unter der AGVO freigestellt werden. Bislang gilt das nur für die Infrastrukturförderung von Bildungsstätten mit einem gesetzlich

geregelten Weiterbildungsangebot. Geregelter und unregelter Bildungsmaßnahmen lassen sich in den meisten Fällen jedoch kaum trennen.

3. Unternehmen sollten bei geringfügigen Förderbeträgen von Erleichterungen profitieren. Bei größeren Fördermaßnahmen haben sich Beihilfen nach De-minimis durchaus bewährt. Bei sehr kleinteiligen Förderbeträgen steht aber der bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zur potentiellen Auswirkung auf den Wettbewerb. Es sollte daher zumindest eine spürbare Erleichterung bei der De-minimis-Erklärung realisiert werden, indem auf die detaillierte Auflistung der in den letzten drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen verzichtet und lediglich das Nichterreichen des Schwellenwerts bestätigt wird. Noch besser wäre, kleine Förderbeiträge von der beihilferechtlichen Betrachtung auszunehmen.

4. Die Abgabe der De-minimis-Bescheinigung sollte sowohl in schriftlicher als auch elektronischer Form möglich sein, analog zur Erklärung. Dies würde zu einer Entlastung bei der Zustellung der Bescheinigungen führen (z.B. durch digitalisierte Prozesse) und Verwaltungskosten senken.

5. Die Vorhaltepflcht der De-minimis-Unterlagen sollte reduziert werden. Für kleinere Unternehmen wäre eine reduzierte Vorhaltepflcht der De-minimis-Unterlagen von 10 auf 5 Jahre eine erhebliche Erleichterung.

6. Förderungen mit sozialer Zielsetzung sollten freigestellt werden. Fördermaßnahmen, die der Verbesserung der sozialen Verhältnisse dienen, wie z.B. die Vermittlung und Unterstützung von passgenauen Ausbildungsverhältnissen, sollten nicht den Beihilfebestimmungen unterliegen, da derartige Maßnahmen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Europa dienen.

FAZIT

Bisher wird das erklärte Ziel der EU, Beihilfen zugunsten von KMU einfacher zu gestalten, nicht erreicht. Vielmehr werden durch die engen Voraussetzungen und strengen Dokumentationspflichten die Hürden für die Gewährung von Beihilfen an KMU zu hoch gelegt, obwohl diese kleinen Beihilfen in keiner Weise drohen, den Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt zu verzerren. Die europäische Politik muss ihren Zielsetzungen hinsichtlich eines wirtschaftlich starken Mittelstands und eines spürbaren Abbaus von Bürokratie gerecht werden und den Nationalstaaten wieder mehr Freiraum bei der Gestaltung ihrer Wirtschaftspolitik ermöglichen. Stattdessen sollte sie sich auf Wettbewerbsbeschränkungen großer Konzerne konzentrieren.

Stand: 6. Mai 2019

Verantwortlich: Dr. Peter Weiss und Tim Krögel

Telefon: +49 30 20619 320 / +32 2 23085-39